

Satzung

Kulturverein „ARTEMEDIS“ e.V.

Fassung vom 26. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziel des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Vorstand
- § 7 Aufgaben des Vorstandes
- § 8 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
- § 9 Sitzungen und Tagungen
- § 10 Protokolle
- § 11 Mittelverwendung
- § 12 Mitgliedsbeitrag
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 14 Auflösung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist:
Kulturverein „ARTEMEDIS“ e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hattingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst- und Kultur (§2 Nr.1).
2. Der Verein sucht zur Verwirklichung seiner Ziele den Dialog mit Einrichtungen der Kultur, Wissenschaft, Kunst und dem Gesundheitswesen und fördert:
 - Kulturprojekte im Gesundheitswesen - Kunstausstellungen in Kliniken, Kulturprojekte zur Förderung der Gesundheit.
 - Kunst- und Kulturprojekte die der Wissenschaft dienen.
 - Kunst- und Kulturprojekte für die Allgemeinheit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die finanzielle und ideelle Unterstützung von Kunst und Kulturprojekten juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder sonstiger steuerbegünstigter Körperschaften.
 - Förderung und Realisierung von Veranstaltungen im soziokulturellen, künstlerisch-kreativen und interkulturellen Bereichen.
 - Realisierung von kulturellen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „ARTEMEDIS e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche - und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder Institutionen jeglicher Art werden, soweit diese rechtsfähig sind.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften vergeben.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag erworben, sofern der Vorstand die Aufnahme nicht ablehnt. Die Ablehnung bedarf der Schriftform.

§ 5

Organe

Die Organe sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem Kassenwart
 - und 3 Beisitzer/innen
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in. Beide sind alleinvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, daß bei Geschäften oder Gegenstandswerten über Euro 500,00 beide nur gemeinschaftlich handeln dürfen. Ferner wird der Stellvertreter/die Stellvertreterin im Innenverhältnis angewiesen, von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
Die Wiederwahl des amtierenden Vorstands ist möglich.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlüsse.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Wahrnehmung der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins.
2. Bearbeitung von Anträgen und Ausführung von Beschlüssen.
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
4. Mindestens einmal jährlich die Jahrestagung vorbereiten.
5. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des § 2 der Satzung.
6. Aktive Mitglieder werben und betreuen.
7. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Erstattung der Auslagen ist zulässig.
9. Der Vorstand darf nur über vorhandene Mittel verfügen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder sind teilnahme- und stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind teilnahmeberechtigt.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - die Beschlußfassung über Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlußfassung über Auflösung des Vereins

§ 9

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1.Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenübertragung ist bei Nichtteilnahme dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin oder einem Mitglied seines Vertrauens in schriftlicher Form zu überreichen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl, sobald ein Mitglied dies beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ablösen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderung mit einer 2/3-Mehrheit.

§ 10

Protokolle

Die Organe des Vereins müssen Niederschriften über ihre Sitzungen anfertigen, die die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlußfähigkeit feststellen und die Tagesordnung sowie sämtliche Anträge und Beschlüsse mit dem Abstimmergebnis enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer des Vereins oder für den Fall der Abwesenheit des Schriftführers durch einen vom Versammlungsleiter für die konkrete Sitzung bestellten Schriftführers zu unterzeichnen. Sie sind in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

Mittelverwendung

1. Die Kosten der Geschäftsführung werden vom Verein getragen.
2. Der Vorstand verpflichtet sich zu ökonomischer Haushaltsführung. Es darf nur über vorhandene Mittel verfügt werden.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen eines Mitglieds bei jeder Sitzung und der Mitgliederversammlung die Haushaltsführung darzulegen.

§ 12

Mitgliedsbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag an den Verein zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die erste Beitragszahlung ist mit Beginn der Mitgliedschaft, im Aufnahmemonat, zu entrichten.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung des Mitglieds mindestens 3 Monate vor Jahresende zum 31.12.
 - b) durch Ausschluß nach Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstößt, ihn schädigt oder ihn zu schädigen versucht.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von gemeinnützigen Kulturprojekten.